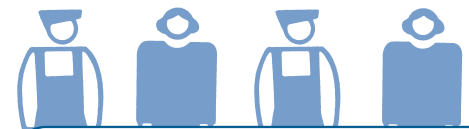
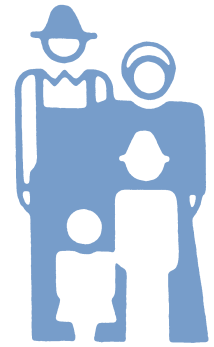


Geschichte

Soziale Sicherheit war schon immer ein Bedürfnis, wo Menschen miteinander lebten. Bis zu Beginn des Industriezeitalters wurde die Sicherheit im wesentlichen von der Grossfamilie gewährt, welche gleichzeitig Lebens- und Arbeitsgemeinschaft war. Sie sorgte für die Kindererziehung und die Pflege der Alten, Hinterlassenen, Verunfallten und Kranken. Sie erfüllte die lebensnotwendigen Bedürfnisse und garantierte dabei auch den sozialen Kontakt. Wer trotzdem hilfsbedürftig wurde, konnte in vergangenen Zeiten vom Staat keine Hilfe erwarten. Bestenfalls konnte die allergrösste Not durch Kirchen oder barmherzige Private gelindert werden. Es waren vor allem wirtschaftliche Gründe, die dazu führten, dass in den verschiedenen Staaten Sozialversicherungen entwickelt und eingeführt wurden.

Als Vorläufer unserer Sozialversicherungen traten im Mittelalter religiöse Bruderschaften auf, die bei Kirchenfesten Almosen austeilten und deren Mitglieder sich in Notfällen gegenseitig unterstützten. Zünfte gründeten Gemeinschaften, in welchen sie sich zu Gefahrgemeinschaften zusammenschlossen. Später gründeten Gewerkschaften ihre eigenen Kassen. Massenarmut und -verelendung, bedingt durch die rechtlose Stellung von Arbeitnehmenden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren ausschlaggebend für die Einführung einer Kranken-, Unfall- und einer Invaliditäts- und Altersversicherung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in Deutschland. Sie sind als eigentliche Vorbilder der schweizerischen Sozialversicherungen zu sehen.

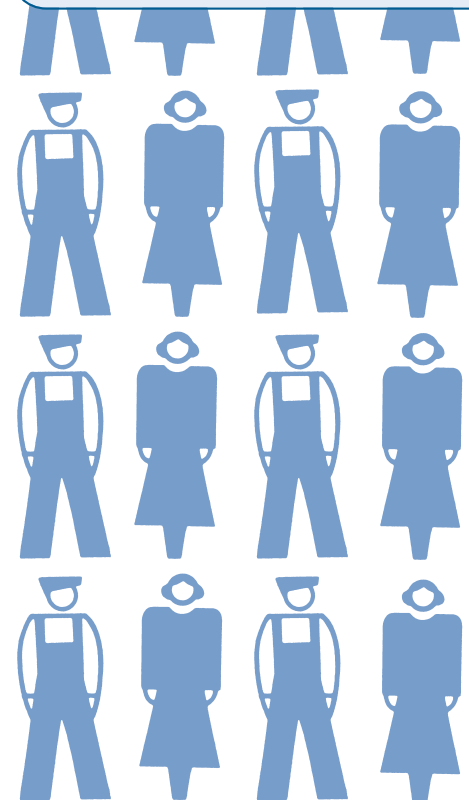
Wegen des föderalen Systems war der Weg zur Einführung von Sozialversicherungen in der Schweiz sehr viel schwieriger. Zwar wurden bereits anfangs des 20. Jahrhunderts die Militär-, die Kranken- und Unfallversicherung eingeführt. Es dauerte dann aber bis 1948 bis die AHV endlich in Kraft treten konnte. Dank dem Wirtschaftsaufschwung nach dem zweiten Weltkrieg konnten dann nach und nach die übrigen Sozialversicherungen geschaffen werden.



Langsame Entwicklung in der Schweiz

In der Schweiz benötigte die Einführung der Sozialversicherungen etwas mehr Zeit. Gründe dafür waren:

- Föderalistische Strukturen
- Referendumsdemokratie
- Konservativ bürgerliche Weltanschauung



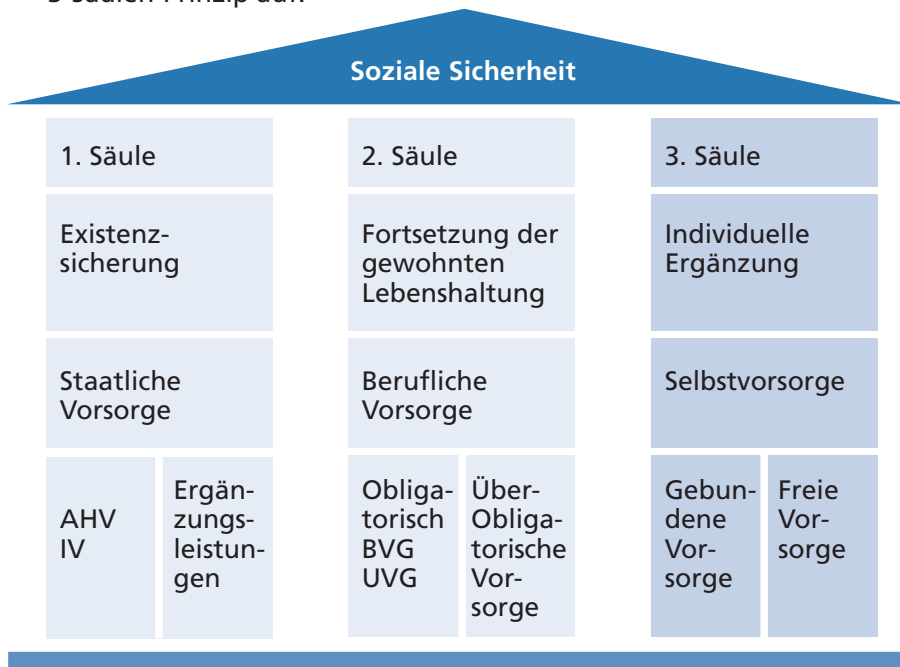
System

Überblick

		Versicherung eingeführt:
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	1948
IV	Invalidenversicherung	1960
EO	Erwerbsersatzordnung	1953
ALV	Arbeitslosenversicherung	1952
UV	Unfallversicherung	1912
KV	Krankenversicherung	1912
MV	Militärversicherung	1902
EL	Ergänzungsleistungen (keine Versicherung)	1966
BV	Berufliche Vorsorge	1985
Fam ZG		
+ FLG	Famienzulagen	1953
SH	Sozialhilfe (Fürsorge) (keine Versicherung)	1979
MSE	Mutterschaftsentschädigung	2005

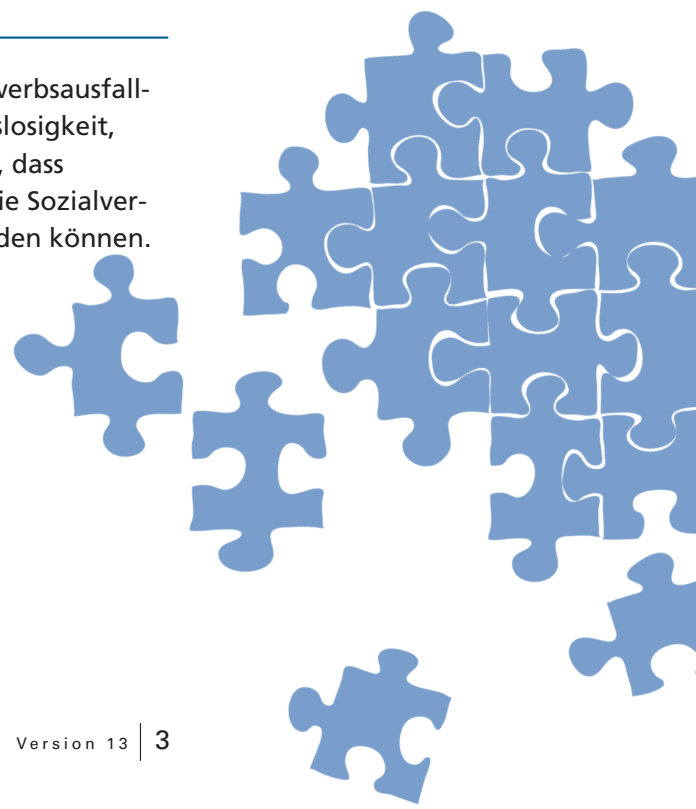
Das schweizerische 3-Säulen-Prinzip

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit baut auf dem 3-Säulen-Prinzip auf.



Wenn alle Stricke reissen

Die Sozialversicherungen decken in der Regel alle Erwerbsausfallrisiken bei Tod, Hinterlassenschaft, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall usw. Trotzdem kann es vorkommen, dass Menschen in Notsituationen geraten, welche durch die Sozialversicherungen nicht oder nicht rechtzeitig gedeckt werden können. Diese Lücke wird durch die Sozialhilfe geschlossen. Es besteht eine subsidiäre Vorleistungspflicht.



Begriffe

Soziale Sicherheit ist nicht nur Sozialversicherung oder Sozialhilfe

Zum Thema soziale Sicherheit im weiteren Sinne gehört auch:

- Arbeitsvertragsrecht
- Erbrecht
- Opferhilfe usw.

Was ist soziale Sicherheit?

Soziale Sicherheit bedeutet die Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfes bei Krankheit, Unfall, Alter, Tod, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Soziale Sicherheit besteht heute aus einem Massnahmenpaket, welches die Sicherung des gewohnten Lebensstandards zum Ziele hat. Ein weiteres Ziel besteht in der Förderung der eigenverantwortlichen Selbstvorsorge.

Soziale Sicherheit bedeutet also auch Freiheit von Not, Überwindung der Armut, Aufhebung der Angst um die Grundlagen der menschlichen Existenz.

Soziale Sicherheit ist nicht nur eine rein schweizerische Angelegenheit. Heutzutage beeinflussen auch internationale Aspekte die Soziale Sicherheit in der Schweiz massgeblich.

Versicherungssolidarität

Dem Versicherungsgedanken liegt eine Form von Solidarität zu Grunde. Viele Menschen bezahlen, damit im Schadenfall einem Einzelnen geholfen werden kann. Solidarität ist das Verständnis etwas für ein Schadensereignis eines anderen zu bezahlen, das einem selber einmal treffen könnte. Es gilt das Prinzip: Einer für alle, alle für einen.

Mit Solidarität wird aber auch Gleichstellung der Gesinnung umschrieben. Eine Belegschaft solidarisiert sich mit einem entlassenen Kollegen.

Solidarität zwischen

Jungen / Alten
Armen / Reichen
Gesunden / Kranken
usw.

Subsidiarität

Subsidiär ist das, was notfalls, behelfsmässig, ersatzweise an die Stelle eines nicht erreichbaren oder nicht verfügbaren anderen (Besseren) tritt.

Der Bürger und die Bürgerin muss sich selber helfen, bevor der Staat ersatzweise diese Hilfe leistet.

Armut

Unter Armut ist der Mangel an sozialer Sicherheit zu verstehen. Hier geht es um Menschen, die nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln rechtzeitig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

Von Armut betroffen

- Alleinerziehende
- Alte
- (Sucht-)Kranke
- Erwerbslose
- Randständige
- Alleinstehende
- Working poor:
Personen, welche ihre Lebenshaltungskosten trotz Einkommen nicht decken können.

Rechtspflege

Im Rahmen der Sozialversicherungen besteht grundsätzlich ein klagbarer (Rechts-) Anspruch auf Leistungen. Leistungen werden in der Regel automatisch oder teilweise auf Begehren hin von den Durchführungsstellen (AHV-Ausgleichskassen, IV-Stelle, Gemeindestellen, Krankenversicherungen usw.) verfügt. Gegen unkorrekte oder ungerechte Verfügungen können Antragstellende und/oder Berechtigte in der Regel innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben. Darauf erlässt die verfügende Stelle einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung*.

Koordination bei den Sozialversicherungen

Die Struktur der schweiz. Sozialversicherungen ist nicht einheitlich. In einigen Gesetzen sind deshalb Bestimmungen enthalten, wie in Versicherungsfällen verfahren werden muss, in denen mehrere Versicherungen zum Zuge kommen könnten. Diese Koordination wird im ATSG geregelt (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts).

Beispiel:

Vorleistungspflicht der Krankenkasse bei Unfällen

Dies gilt, wenn nicht von vorn herein klar ist, ob ein anderer Versicherter für einen Unfall aufkommen muss.

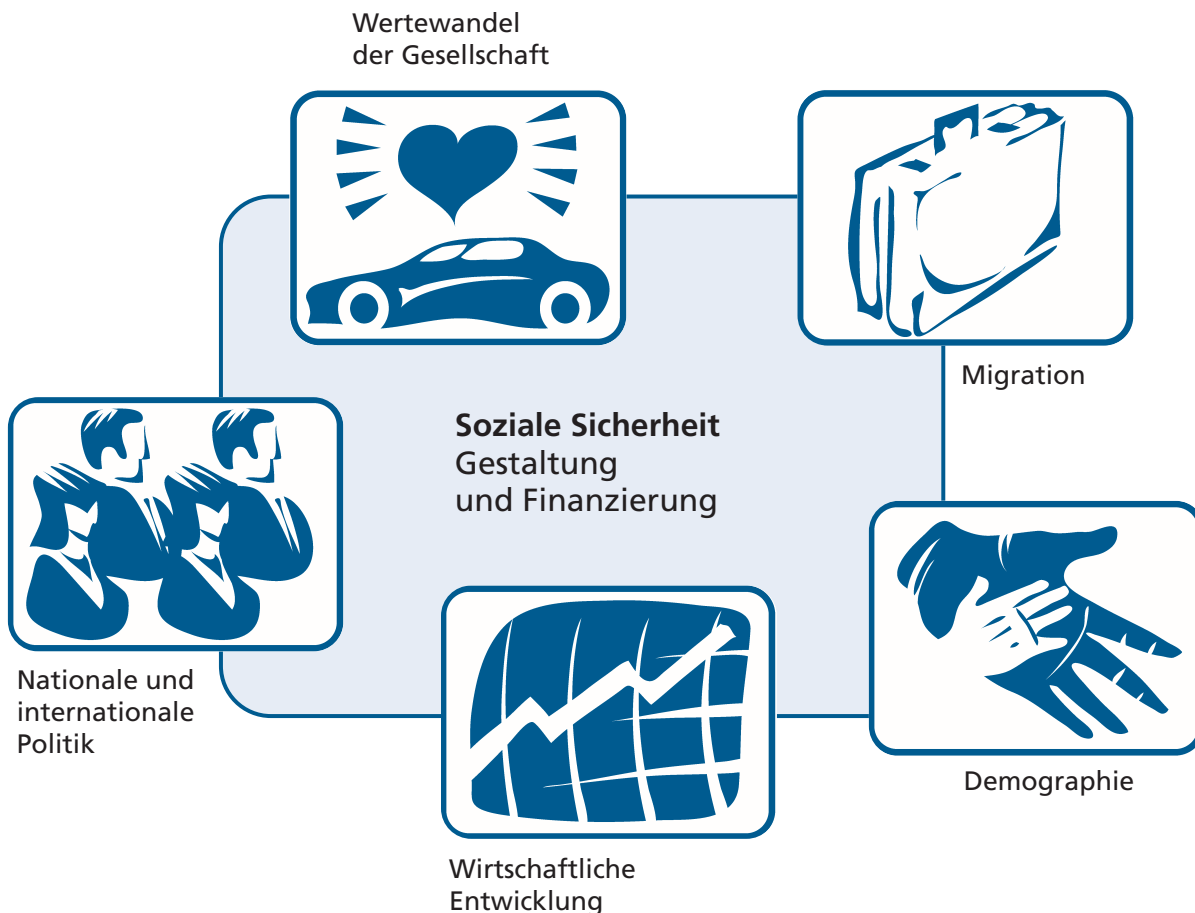
Beispiel: Überversicherung

Mit dem allgemeinen Überversicherungsverbot wird verhindert, dass jemand für einen bestimmten Versicherungsfall von verschiedenen Versicherungen als Erwerbsausfallentschädigung mehr Geld kassieren kann, als er vor dem Versicherungsereignis verdient hat.

* Bei Einspracheentscheiden oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden.

Schweizer System

Der Aufschwung und das grosse Wirtschaftswachstum nach dem zweiten Weltkrieg liessen da und dort die Illusion aufkommen, die Armut sei, von Ausnahmefällen abgesehen, als verschwunden zu betrachten. Das System der sozialen Sicherheit sei perfekt und genügend. Neuere Studien und Entwicklungen zeigen aber, dass dem nicht so ist. Auch das System der sozialen Sicherheit muss dauernd neuen Bedingungen angepasst werden. Faktoren, die die Gestaltung und Finanzierung der sozialen Sicherheit beeinflussen, sind da.



Fragen zur Weiterentwicklung, -gestaltung und Finanzierung sind eingehend und auf breiter Basis zu diskutieren. Es ist auch in Zukunft unabdingbar, dass breit abgestützte Lösungen gefunden werden, damit zum Beispiel aus dem Generationenvertrag nicht ein Generationenkonflikt wird.

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung



Zweck

Deckung des Existenzgrundbedarfes bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter oder Tod des Versorgers.



Finanzierung

Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

- Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber (Lohnprozente)
- Beiträge des Bundes (aus Alkohol-, Tabak- und Mehrwertsteuern)
- Zinsen des AHV-Ausgleichsfonds
- Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren. D.h. innerhalb der gleichen Zeitperiode werden die eingenommenen Beiträge für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt».



Versicherte Personen

Obligatorisch versichert sind:

- alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen
- Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind (z. B. Botschaftsangestellte, Mitarbeiter Rotes Kreuz)

Freiwillig versichern lassen können sich:

- Schweizer Bürger und Staatsangehörige der EU oder EFTA, welche die Schweiz verlassen und ihren Wohnsitz ausserhalb der EU oder EFTA haben (falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren)

AHV-Merkblatt 10.02

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbständig-erwerbende und Nichterwerbstätige. Beiträge sind auch auf Lohnersatzleistungen zu entrichten, wie beispielsweise auf Arbeitslosentaggeldern oder Erwerbsersatzleistungen (EO).

Beginn der Beitragspflicht

Erwerbstätige	ab 1.1. des Jahres, in dem jemand 18 Jahre alt wird
---------------	--

Nichterwerbstätige	ab 1.1. des Jahres, in dem jemand 21 Jahre alt wird
--------------------	--

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen. Zum Beispiel:

- Vorzeitig Pensionierte
- Teilzeitbeschäftigte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Empfängerinnen und Empfänger von Krankentaggeldern
- Studierende

Ende der Beitragspflicht

Frauen	64
--------	----

Männer	65
--------	----

Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die AHV-Beitragspflicht endet bei Vorbezug nicht. Die Beiträge müssen bis zum ordentlichen Rentenalter bezahlt werden.

AHV-Merkblatt 2.01
AHV-Merkblatt 2.02
AHV-Merkblatt 2.03

AHV-Merkblatt 2.10
AHV-Merkblatt 3.04

AHV-Merkblatt 1.01

AHV-Ausweis und Individuelles Konto IK

Arbeitgeber überweisen die Beiträge für sich und ihre Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige für sich selber an diejenige AHV-Ausgleichskasse, welcher sie als Mitglied angeschlossen sind. In der Schweiz gibt es ca. 100 verschiedene Ausgleichskassen. Für jeden Beitragspflichtigen eröffnet die Ausgleichskasse ein individuelles Konto, auf welchem jeweils der in einem Jahr verdiente Lohn gutgeschrieben wird. Wird ein Beitragspflichtiger erstmals registriert, so stellt ihm die Ausgleichskasse den AHV-Ausweis mit der speziellen AHV-Nummer aus.

AHV auf Internet unter <http://www.ahv-iv.info>
finden Sie eine Fülle von Informationen über die AHV/IV/EO

Leistungen



- Altersrenten
- Kinderrenten (zu Altersrenten)
- Witwen- und Witwerrenten (Hinterlassenenrente)
 - Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder haben, oder ohne Kinder, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung über 45 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren verheiratet gewesen sind.
 - Witwer mit Kindern bis zu 18 Jahren.
- Waisenrenten

Weitere Leistungen

Hilflosenentschädigungen

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

AHV-Merkblatt 3.03

AHV-Merkblatt 3.01

Hilfsmittel (HVA)

Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel 75 % der Nettokosten für folgende Hilfsmittel:

- Perücken
- Lupenbrillen
- Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte
- Gesichtsepithesen
- Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serien-Schuhe
- Rollstühle ohne Motor

Kostenübernahme mit Pauschalbeitrag:

- Hörgeräte für ein Ohr

Berechnung der AHV-Renten

Die Berechnung der Renten richtet sich einerseits nach den anrechenbaren Beitragsjahren und andererseits nach der Höhe des Erwerbseinkommens sowie den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Die so errechneten Einkommen werden am Schluss mit einem Aufwertungsfaktor der Teuerung angepasst.

Grundlagen für die Rentenberechnung bilden die in den individuellen Konten (IK) eingetragenen Einkommen.

Bei der Berechnung der Altersrente verheirateter, verwitweter oder geschiedener Personen werden die Einkommen und Gutschriften, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet (Einkommenssplitting).

AHV-Zweigstelle

Aufgaben

- Auskunftserteilung über Rechte und Pflichten der Versicherten und der Arbeitgeber in der AHV, IV, EO, FLG, FAK und ALV
- Verbindungsstelle zwischen Versicherten, Leistungsansprechern und -empfängern und der kantonalen Ausgleichskasse.
- Mitwirkung bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen
- Entgegennahme und Hilfeleistung bei Leistungsbegehren

Sämtliche Formulare und Merkblätter sind auf Homepage der SVA (www.svazurich.ch) abrufbar.



IV Invalidenversicherung



Zweck

Deckung des Existenzgrundbedarfes bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Invalidität des Versorgers. In jedem Fall gilt aber vorab der Grundsatz:

Eingliederung oder Wiedereingliederung vor Rente!

Invalidität = Ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (ATSG Art. 8).



Finanzierung

analog AHV



Versicherte Personen

analog AHV



Leistungen

- Massnahmen der Frühintervention (Der bisherige Arbeitsplatz soll für arbeitsunfähige Personen erhalten bleiben oder die Versicherten sollen an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.)
- Eingliederungsmassnahmen
- medizinische Massnahmen (Geburtsgebrechen)
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschuss)
- Hilfsmittel (HVI)
Prothesen, Hilfsmittel für Kopfbereich, Rollstühle, Hilfsmittel (HVI),
- etc.; Liste ist wesentlich länger als bei AHV
- Taggelder und Renten
Hilflosenentschädigung (es ist zu unterscheiden zwischen leichter, mittlerer und schwerer Hilflosigkeit)

AHV-Merkblatt 4.01
AHV-Merkblatt 4.03
AHV-Merkblatt 4.04
AHV-Merkblatt 4.06

- Assistenzbeitrag (Volljährige Versicherte haben Anspruch, wenn sie
 - eine Hilflosenentschädigung beziehen;
 - zu Hause leben.)

Berechnung der IV-Renten

Die Renten der IV werden wie diejenigen der AHV berechnet.

Besonderes

Bei Erreichen des AHV-Alters wird die IV-Rente in eine AHV-Rente umgewandelt, wobei die neue Rente mindestens der Höhe der bisherigen entsprechen muss (Besitzstand).

Leistungsbeginn bei Renten nach erfüllter einjähriger Wartezeit

IV-Grad

mindestens 40%	ein Viertel
mindestens 50%	ein Zweitel
mindestens 60%	drei Viertel
mindestens 70%	ganze Rente

ZL Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die Zusatzleistungen bestehen aus:

- **Ergänzungsleistungen:** Leistungen aufgrund des Bundesgesetzes
- **Beihilfen:** Leistungen aufgrund eines Gesetzes des Kantons Zürich
- **Gemeindezuschüsse:** Leistungen einzelner Gemeinden

Da im Kanton Zürich üblicherweise eine Kombination der drei Leistungen ausgerichtet wird, nennen wir die Leistungen pauschal: Zusatzleistungen zur AHV/IV

Zweck



Die Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Es sind keine eigentlichen Versicherungsleistungen.

Finanzierung



Die Zusatzleistungen werden vollständig aus Steuermitteln erbracht. Der Bund und der Kanton richten Subventionen aus. Die Hauptlast der Ausgaben muss von den Gemeinden getragen werden.

Anspruchsberechtigte Personen



Bezüger/innen von:	AHV-Rente
	IV-Rente
	IV-Taggeldern während mindestens sechs Monaten
	Hilflosenentschädigungen (nach Vollendung des 18. Altersjahr)

AHV-Merkblatt 5.01
AHV-Merkblatt 5.02

Bezugsbedingungen

- Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz
- Einhaltung von Karenzfristen
- Übersteigende anerkannte Ausgaben gegenüber den anrechenbaren Einnahmen

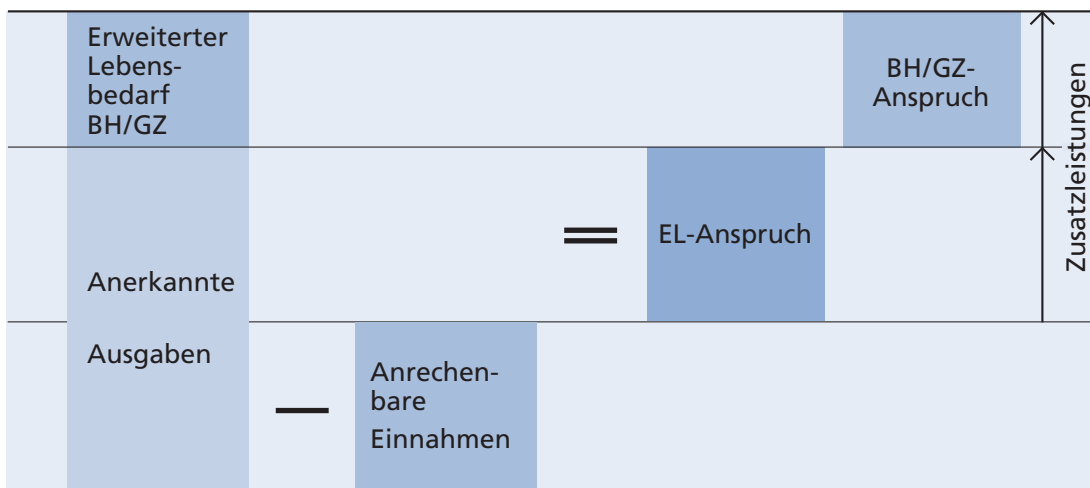
Leistungen

Die Zusatzleistungen bestehen aus:



- a) den jährlichen ZL, welche monatlich ausbezahlt werden
- b) der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Berechnung der Zusatzleistungen



Berechnung der Zusatzleistungen

Die Höhe der Ergänzungsleistungen entspricht dem Betrag, um welchen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Für die Berechnung der Beihilfe und der Gemeindezuschüsse wird der Lebensbedarf erweitert. Die Gemeindezuschüsse werden nicht in allen Gemeinden ausgerichtet.

Bei Bedarf muss sich der Einwohner melden (Holschuld).

Die Zusatzleistungen werden unterschiedlich berechnet für:

- Personen, die zu Hause leben
- Personen, die in einem Heim leben

Gemeindedurchführungsstelle

Aufgaben

- Auskunftserteilung über die Rechte und Pflichten
- Entgegennahme und Bearbeitung von Leistungsgesuchen inkl. Erlass von Verfügungen
- Auszahlung der Leistungen
- Regelmässige Überprüfung der finanziellen und persönlichen Verhältnisse
- Erstellung von Statistiken

SH öffentliche Sozialhilfe

Zweck

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.



Finanzierung

Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert.



Bezugsbedingungen

Sozialhilfe wird an Menschen in einer Notlage ausgerichtet, welche nicht selber rechtzeitig und in genügender Weise für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.



- Hilfsbedürftigkeit oder Notlage muss ausgewiesen sein.
- Wohnsitz in der Schweiz. Zuständig ist in der Regel diejenige Gemeinde, in der jemand seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
- Ausländer sind Schweizern gleichgestellt.

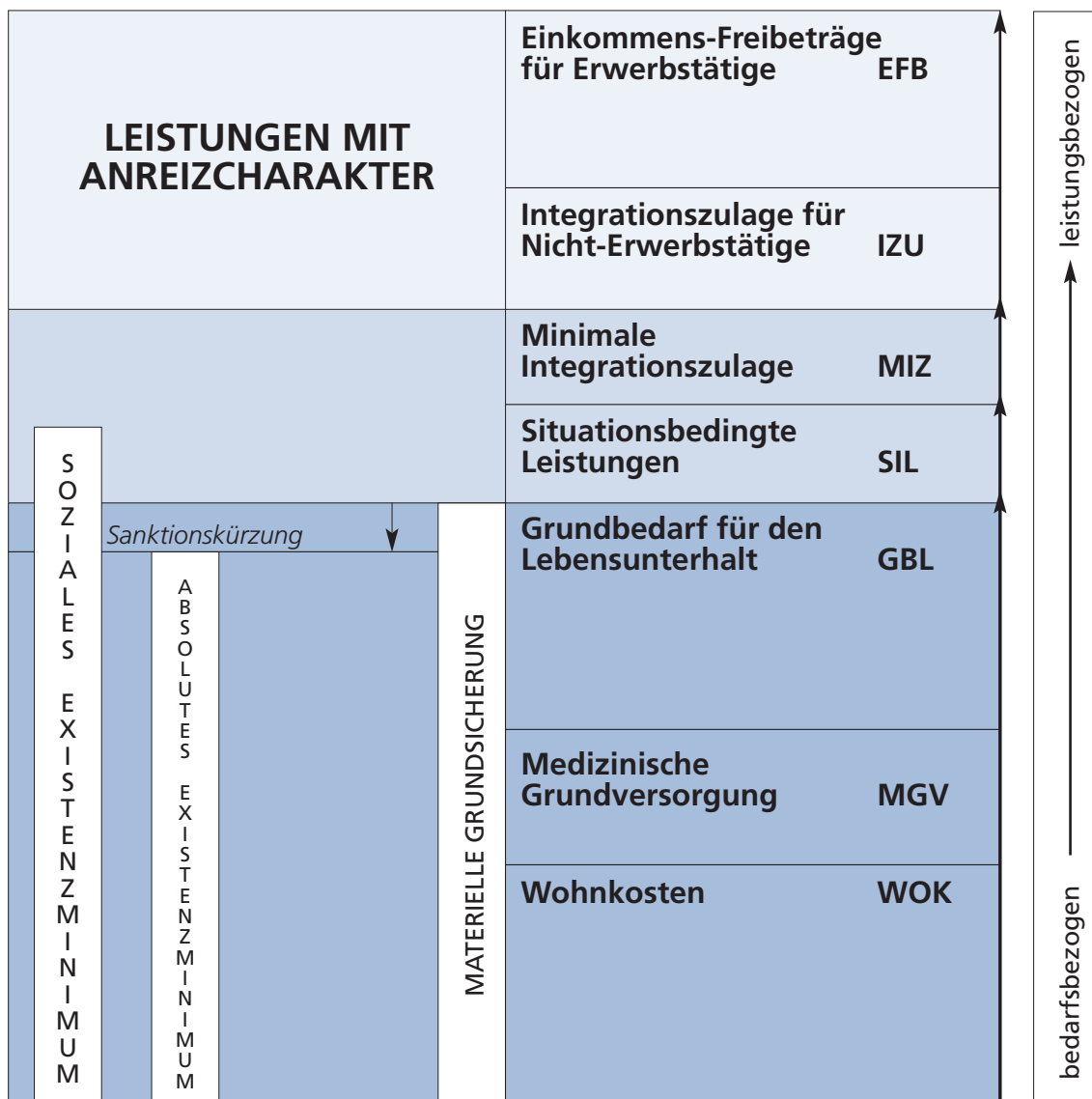
Leistungen

Persönliche Hilfe
Wirtschaftliche Hilfe



Regeln der Sozialhilfe

- **Subsidiarität:** Sozialhilfe kommt erst zum Zug, wenn alle andern Quellen keine genügende oder nicht rechtzeitige Leistungen erbringen.
- Die Leistungen werden **dem individuellen Bedarf** der Hilfesuchenden angepasst.
- Die Hilfe muss **angemessen** und **professionell** sein.
- Die wirtschaftliche Hilfe richtet sich grundsätzlich nach den **Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe)**
- Die Hilfesuchenden sind zur Mitwirkung verpflichtet (Auskunft, Information, Schadenminderung)
- Sozialhilfe kann auch als vorübergehende Leistungsüberbrückung beansprucht werden.



Geltendmachung Anspruch

Hilfesuchende melden sich beim Sozialdienst des Wohnortes. Die Sozialhilfeorgane in den Gemeinden sind verpflichtet, den Hilfesuchenden sofort zu helfen (Recht auf Hilfe) oder an eine entsprechende Stelle zu verweisen.

Aufgaben der Gemeinde

Sicherstellung und Organisation der öffentlichen Sozialhilfe.

Öffentliche Sozialhilfe – private Sozialhilfe

Im Gegensatz zur öffentlichen Sozialhilfe gibt es diverse private Sozialhilfestellen, welche bestimmten Personengruppen in Notlagen persönliche und/oder wirtschaftliche Hilfe anbieten.

Beispiele

- Pro Senectute (für betagte Menschen)
- MS-Gesellschaft
- Hilfswerke
- Fonds und Stiftungen
- Pro Infirmis (für behinderte Menschen)
- Budgetberatung/Schuldenberatungsstellen

KV Krankenversicherung



Zweck

Deckung des Bedarfs bei Krankheit, Mutterschaft und bei Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt).



Finanzierung

Die Krankenversicherung wird über Kopfprämien finanziert (Ausgabenumlageverfahren). Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Zahlung der Krankenversicherungsprämien durch die Ausrichtung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) erleichtert.



Versicherte Personen

Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Schweiz.



Versicherungspflicht

Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Schweiz müssen sich obligatorisch einer Krankenversicherung anschliessen. Die Versicherung umfasst in der Regel den Schutz gegen Krankheit und Unfall. Ist jemand anderweitig (beispielsweise über eine Erwerbstätigkeit) obligatorisch unfallversichert, so kann dieses Risiko bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden.



Leistungen

Obligatorische Krankenpflegeversicherung (nach KVG)

Allgemeine Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Sie übernimmt bei Geburtsgebrechen, die nicht durch die Invalidenversicherung gedeckt sind, die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Medizinische Grundversorgung (ambulant und stationär). Vergütet werden Kosten, welche aus ärztlichen Behandlungen, Medikamenten und Spitalbehandlungen entstehen. Vergütet wird auch die Krankenpflege zu Hause (SPITEX) oder im Pflegeheim. Ebenfalls vergütet werden gewisse präventive Untersuchungen und Behandlungen (Beispiel: Gynäkologische Untersuchung).

Freiwillige Taggeldversicherung (nach KVG)

Wer in der Schweiz Wohnsitz hat oder erwerbstätig ist und das 15. aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, kann bei einem Versicherer eine Taggeldversicherung abschliessen.

Aufgaben der Gemeinde im Rahmen des KVG

- Kontrolle des Obligatoriums
- Mitwirkung bei der Geltendmachung der IPV (Prämienverbilligung)
- Erteilung von Auskünften im Rahmen der IPV
- Abwicklung Verlustscheine

Besonderes

Die Krankenversicherung ist heute in zwei verschiedene Branchen unterteilt:

1. Soziale Krankenversicherung (= Obligatorische Krankenversicherung nach KVG)
2. Privatversicherung (= sämtliche Zusatzversicherungen nach VVG)

Während die Versicherer in der Sozialen Krankenversicherung sehr stark an staatliche Regelungen gebunden sind, können sie im Rahmen der Zusatzversicherungen ihre Produkte individuell gestalten und verkaufen. Vergleiche über die Preis-/Leistungsverhältnisse sind äusserst schwierig anzustellen.

- **Beispiele für Zusatzversicherungen**
- Spitalzusatzversicherungen (halbprivat und privat)
- Zahnpflegeversicherungen
- Taggeldversicherungen
- Versicherungen für alternative Heilmethoden
- Risikokapitalversicherungen bei Tod oder Invalidität durch Unfall



Übrige Sozialversicherungen

Überblick

ALV Arbeitslosenversicherung

Zweck

Deckung von Erwerbsausfall, Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

Leistungen

- Arbeitslosenentschädigung
- Kurzarbeitsentschädigung
- Schlechtwetterentschädigung
- Insolvenzenschädigung (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers)
- Arbeitsmarktliche Massnahmen

BV Berufliche Vorsorge

Zweck

Zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Leistungen

- Renten (Altersrenten, Hinterlassenenrenten, IV-Renten)
- Freizügigkeitsleistung
- Wohneigentumsförderung


EO Erwerbsersatzordnung

Zweck


Erwerbsausfallentschädigung bei Armeedienst, Rotkreuzdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, eidg. und kant. Leiterkursen Jugend und Sport, Jungschützenleiterkursen

Leistungen

- Erwerbsausfallentschädigungen



AHV-Merkblatt 2.08
AHV-Merkblatt 2.11
Merkblatt RAV



AHV-Merkblatt 6.06



AHV-Merkblatt 6.01

MSE Mutterschaftsentschädigung

Zweck

Erwerbsausfallentschädigung bei Mutterschaft. Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.

Leistungen

- Mutterschaftsentschädigungen

A blue sticky note with the text "AHV-Merkblatt 6.02" written on it.

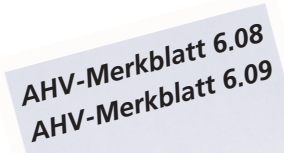
FLG/FamZG – Familienzulagen

Zweck

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Auch Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige können diese Zulagen beantragen.

Leistungen

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Geburtszulagen
- Haushaltungszulagen

A blue sticky note with the text "AHV-Merkblatt 6.08" and "AHV-Merkblatt 6.09" written on it.

MV Militärversicherung

Zweck

Deckung von Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit von Diensttuenden der Armee, des Zivildienstes, Zivilschutz und Teilnehmer und Teilnehmerinnen an militärischen Kursen.

Leistungen

- Medizinische Leistungen (Heilbehandlung, Arzt, Arznei und Spital)
Übernahme von Reise-, Transport- und Bergungskosten
- Hilfsmittel
- Geldleistungen (Taggelder, Renten, Hilflosen- und Integritätsentschädigung)
- Sachschäden
- Bestattungsentschädigungen

A blue sticky note with the text "www.suva.ch" written on it.



UV Unfallversicherung

Zweck

Deckung der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und immateriellen Folgen von Unfällen, Berufskrankheiten, Verhütung von Unfällen und Arbeitssicherheit.

Unfallbegriff (ATSG Art. 4)

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Leistungen

- Medizinische Leistungen: Heilbehandlungen, Arzt, Arznei und Spital
- Hilfsmittel
- Bestimmte Sachschäden
- Reise-, Transport- und Rettungskosten
- Geldleistungen: Taggelder, Renten, Hilfslosen- und Integritätsentschädigung
- Pflegeleistungen

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
ALE	Arbeitslosenentschädigung
BU	Berufsunfall
BVG	Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FZ	Familienzulagen allgemein
HE	Hilflosenentschädigung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MV	Militärversicherung
NBU	Nichtberufsunfall
NE	Nichterwerbstätige
SE	Selbständigerwerbende
SHG	Sozialhilfegesetz
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SPITEX	Spitalexterne Pflege
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VA	Versicherungsausweis (AHV-Ausweis)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZL	Zusatzleistungen zur AHV/IV

Zusammenfassung Sozialrecht

Was	Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen	Ziel
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	BV 111 + 112, AHVG / AHVV div. Erlasse und Beschlüsse	Decken des Existenzgrundbedarfes bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter oder Tod des Versorgers
IV	Invalidenversicherung	BV 111 + 112 IVG / IVV div. Erlasse und Beschlüsse	Ein- bzw. Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit – Umschulung
EO	Erwerbsersatzordnung	BV 59 Militär- und Ersatzdienst BV 61 Zivildienst EOG / EOZ	Verhüten des Verdienstaufhalles bei Militär-, Zivildienst- oder Schutzdienstleistung sowie J + S
ALV	Arbeitslosenversicherung	BV 114 AVIG / AVIV	Ersatz des Erwerbseinkommens bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, witterungsbedingten Arbeitsausfällen und Insolvenz des Arbeitgebers
BVG	Berufliche Vorsorge	BV 111 + 113 div. Erlasse und Beschlüsse	Zusammen mit AHV/IV-Renten den Existenzbedarf angemessen decken
MSE	Mutterschaftsentschädigung	BV 116 EOG / EOZ	Verhüten des Verdienstaufhalles bei Mutterschaft



Berechnung von Zusatzleistungen

Beispiel

Einzelperson

zu Hause in der **Wohnung**

Meier Oskar, 67 Jahre, Schweizer, ledig

Vermögen

Konto ZKB per 31.12.

Vermögensfreibetrag

übersteigendes Vermögen

Vermögensverzehr

$\frac{1}{10}$ des übersteigenden Vermögens

	Ausgaben	Einnahmen
Lebensbedarf	
Krankenkassenprämie	
Mietzinsabzug	
AHV-Rente	
Pensionskassenrente	
Vermögensertrag	
Vermögensverzehr	

Anspruch EL pro Jahr	
Total

Zusatzleistungs-Anspruch	Monat	Jahr
EL = Ergänzungsleistung
BH = Beihilfe
Total Zusatzleistungen



Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe

Klient/in

Monat, Jahr:

Ausgaben

Materielle Grundsicherung

Fr. pro Monat

B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt für-Personen-Haushalt	Fr.
B.3	Wohnungskosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr.
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr.
	•	Fr.
B.4	Medizinische Grundversorgung	
	• Grundversicherung KVG	Fr.
	• Weitere	Fr.

Situationsbedingte Leistungen

bei Berufstätigkeit/Integrationsmassnahmen

C.1.2	• Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr.
	• Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr.
C.1.3	• Fremdbetreuung Kinder	Fr.
	• Weitere	Fr.

Total Grundsicherung

Fr.

Integrationszulage

C.2	Integrationszulage (IZU)	Fr.
	IZU zweite Person	Fr.
C.3	Minimale Integrationszulage (MIZ)	Fr.

Total Integrationszulagen

Fr.

Weitere situationsbedingte Leistungen

Kapitel C	•	Fr.
	•	Fr.

Total situationsbedingte Leistungen

Fr.

Total anrechenbarer Aufwand

Fr.

Einnahmen

E.1.2	Erwerbseinkommen: 1. Person	Fr.	
	Erwerbseinkommen: 2. Person	Fr.	
	Kinderzulagen	Fr.	
	Alimente, Alimentenbevorschussung	Fr.	
	Einkommen aus Renten, Versicherungsleistungen	Fr.	
	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	Fr.	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	Fr.	
	Weitere Einnahmen		
	•	Fr.	
	•	Fr.	
	Total Einnahmen		Fr.
E.1.2	Abzüglich Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB)	Fr.	
	Total anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB		Fr.
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen		Fr.

Übungen

1. Welche Leistungen kennt die Invalidenversicherung?
Es sind sämtliche mögliche Leistungen aufzuzählen.

2. Welche Abweichungen bestehen zwischen einer Altersrente und einer IV-Rente?

3. Welche Voraussetzungen müssen für den Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV zwingend erfüllt sein?

4. Berechnen Sie den Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV im folgenden Fallbeispiel:

Schweizer AHV-Rentner, monatliche Rente Fr. 1'500.–,
Mietzins Fr. 1'050.– pro Monat inkl. Nebenkosten, ZKB Spar-
konto Fr. 37'600.–, Zins 650.–, UBS Privatkonto Fr. 2'350.–,
Zins Fr. 86.–

5. Erklären Sie die SKOS-Richtlinien?

6. Nennen Sie vier private Sozialhilfestellen. Welche Personen-
gruppen haben Anspruch darauf?



Übungen

7. Wer hat Anspruch auf IPV? Und wie werden diese Leistungen geltend gemacht?

8. Welche Leistungen werden von der obligatorischen Grundversicherung finanziert?



Impressum

Eine Produktion der Lehrlingskommission VZGV
Layout: Orlando Duò Graphic Design SGD, Wetzikon
Verlag: kdmz, Zürich
Oktober 2013